



**KONTROLLAMT DER STADT WIEN**  
**Rathausstraße 9**  
**A-1082 Wien**

Tel.: 01 4000 82829 Fax: 01 4000 99 82810  
e-mail: [post@mka.magwien.gv.at](mailto:post@mka.magwien.gv.at)  
[www.kontrollamt.wien.at](http://www.kontrollamt.wien.at)  
DVR: 0000191

KA VI - WM-1/06

"Museen der Stadt Wien" -  
Wissenschaftliche Anstalt öffentlichen Rechts,  
Sicherheitstechnische Prüfung  
in Musikergedenkstätten der Stadt Wien

Tätigkeitsbericht 2006

## KURZFASSUNG

*Die von den "Museen der Stadt Wien" - Wissenschaftliche Anstalt öffentlichen Rechts (Wien Museum) betriebenen acht Musikergedenkstätten, in denen Bildnisse, Dokumente, Notendrucke, Musikinstrumente etc. präsentiert werden, sind überwiegend in privaten Wohnhäusern untergebracht, die vor In-Kraft-Treten der heute gültigen Bauvorschriften errichtet wurden. Die Gedenkstätten waren zum überwiegenden Teil mangelfrei, in verschiedenen Bereichen waren lediglich Defizite von geringem Ausmaß erkennbar. Wien Museum hat einen Teil der Mängel bereits behoben und eine rasche Erledigung der noch offenen Punkte zugesagt. Außerdem wird künftig Sicherheitsmängeln durch organisatorische Änderungen präventiv begegnet werden können.*

## INHALTSVERZEICHNIS

1. Allgemeines .....	4
2. Rechtliche Grundlagen .....	4
3. Beschreibung der geprüften Gedenkstätten .....	5
4. Feststellungen des Kontrollamtes .....	7
5. Weitere Empfehlungen des Kontrollamtes .....	14
Anhang	
ALLGEMEINE HINWEISE .....	19
ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS .....	20

## PRÜFUNGSERGEBNIS

### 1. Allgemeines

Wien Museum betrieb im Berichtszeitraum acht Musikergedenkstätten, die in der Regel in Häusern eingerichtet wurden, in denen die betreffenden Komponisten zumindest vorübergehend gewohnt haben. Dazu gehörten, wie aus der nachstehenden Tabelle ersichtlich ist, drei Beethoven- und zwei Schubertgedenkstätten sowie je eine Gedenkstätte für die Komponisten Haydn, Mozart und Johann Strauß:

Adresse	Art der Gedenkstätte	Besucheranzahl	
		2004	2005
1, Domgasse 5	Mozart - Figarohaus	62.059	-
1, Mölker Bastei 8	Beethoven - Pasqualatihaus	10.581	12.141
2, Praterstraße 54	Johann Strauß - Wohnung	9.910	10.222
4, Kettenbrückengasse 6	Schubert - Sterbezimmer	1.885	1.921
6, Haydngasse 19	Haydn - Wohnhaus mit Brahms-Gedenkraum	4.655	4.331
9, Nussdorfer Straße 54	Schubert - Geburtshaus mit Stifter-Gedenkraum	8.838	9.607
19, Döblinger Hauptstraße 92	Beethoven - Eroicahaus	1.894	319
19, Probusgasse 6	Beethoven - "Heiligenstädter Testament"	9.864	12.077

Bei den Besucherzahlen 2005 ist anzumerken, dass eine Besichtigung des Mozart - Figarohauses auf Grund seiner Generalsanierung nicht möglich war.

### 2. Rechtliche Grundlagen

2.1 Für die Errichtung, die baulichen Abänderungen, die Erhaltung und die widmungsgerechte Verwendung von baulichen Anlagen der in Wohnhäusern eingerichteten Gedenkstätten ist die Wiener Bauordnung, LGBl.Nr. 11/30, in der für die jeweilige Gedenkstätte geltenden Fassung anzuwenden. Der Gebäudekonsens wurde vom Kontrollamt den jeweiligen Bau- und Benützungsbewilligungen der Baubehörde bzw. den Fertigstellungsanzeigen entnommen. Die in Rede stehenden Gebäude wurden allerdings in einer Zeit errichtet, in der die Bestimmungen der derzeit gültigen Bauordnung noch keine Wirksamkeit hatten.

2.2 Die Musikergedenkstätten unterliegen auf Grund der darin eingerichteten Arbeits-

plätze den Bestimmungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes - ASchG und den diesbezüglichen Verordnungen, wobei die Arbeitsstättenverordnung - AStV, BGBl. II Nr. 368/98, die Verordnung über Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente - DOK-VO, BGBl. II Nr. 478/96, die Verordnung über die Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz - VGÜ, BGBl. II Nr. 27/97, und die Verordnung über die Sicherheitsvertrauenspersonen - SVP-VO, BGBl. II Nr. 172/96, als die wesentlichsten gesetzlichen Grundlagen hervorzuheben wären.

In diesem Zusammenhang war auch zu erwähnen, dass lt. § 47 der AStV vom 13. Oktober 1998 Arbeitsstätten, die bereits vor dem In-Kraft-Treten der AStV genutzt wurden, grundsätzlich weiterhin genutzt werden dürfen.

2.3 Die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung - z.B. der Aufstellplätze von Feuerlöschern, der Erste-Hilfe-Kästen etc. sowie der Fluchtwege und Notausgänge - wird durch die Kennzeichnungsverordnung - KennV, BGBl. II Nr. 101/1997 geregelt.

### 3. Beschreibung der geprüften Gedenkstätten

3.1 Das sich in Wien 1, Domgasse 5, befindende Mozart - Figarohaus (Mozarthaus Vienna) wurde im Prüfzeitraum von der Mozarthaus-Vienna Errichtungs- und Betriebs GmbH verwaltet und in den Jahren 2005/2006 von ihr generalsaniert; während dieser Zeit war eine Besichtigung nicht möglich. In diesem Haus befindet sich u.a. die Wohnung, die Wolfgang Amadeus Mozart in den Jahren 1784 bis 1787 bewohnte. Sie umfasst sieben Räume mit einer Gesamtfläche von etwa 176 m<sup>2</sup> und wurde im Jahr 1941 als Gedenkstätte, die von Wien Museum betreut wird, eingerichtet. In der Ausstellung werden u.a. Bildnisse, Autographen, Notendrucke und zeitgenössische Ansichten, aber auch einzelne Möbelstücke gezeigt.

3.2 Das Beethoven - Pasqualatihaus, das ebenfalls im Jahr 1941 eröffnet wurde, ist im 4. Obergeschoß des Wohnhauses Wien 1, Mölker Bastei 8, situiert und besteht aus fünf Museumsräumen mit einer Gesamtfläche von rd. 125 m<sup>2</sup>. In dieser Wohnung logierte Ludwig van Beethoven in den Jahren 1804 bis 1808 sowie 1810 bis 1814. Gezeigt werden u.a. Bildnisse, Erinnerungsgegenstände sowie eine Dokumentation der letzten Lebensjahre des Komponisten.

3.3 Im ersten Obergeschoß des Hauses Wien 2, Praterstraße 54, befindet sich die Wohnung, in der Johann Strauß (Sohn) in den Jahren 1863 bis 1870 lebte. Die Gedenkstätte wurde im Jahr 1976 eingerichtet und umfasst sechs Museumsräume mit insgesamt rd. 140 m<sup>2</sup>. In dieser Ausstellung werden Bildnisse, Autographen sowie Originalmöbel und -musikinstrumente präsentiert.

3.4 Im Haus Wien 4, Kettenbrückengasse 6, befindet sich die Wohnung, in dem Ferdinand - der Bruder von Franz Schubert - lebte; in einem der Zimmer verstarb Franz Schubert im Jahr 1828. Die Gedenkstätte wurde im Jahr 1954 errichtet und beherbergt in vier Museumsräumen auf etwa 61 m<sup>2</sup> Autographen, eine Dokumentation über das letzte Lebensjahr des Komponisten sowie ein Klavier aus dem Besitz Ferdinand Schuberts.

3.5 Das Wohn- und Sterbehaus Joseph Haydns befindet sich in Wien 6, Haydngasse 19. Diese Gedenkstätte wurde im Jahr 1904 gegründet und umfasst sieben Museumsräume mit insgesamt rd. 158 m<sup>2</sup>. Neben Bildnissen, Autographen und Notendrucke können in diesem Haus auch Musikinstrumente besichtigt werden.

3.6 Im Wohnhaus Wien 9, Nussdorfer Straße 54, wurde Franz Schubert geboren, im Jahr 1908 wurde in diesem Haus eine Gedenkstätte eingerichtet. Die ursprüngliche Wohnung der Familie Schubert wurde im Zuge dieses Vorhabens um einige Räume erweitert, sodass nun in acht Museumsräumen auf einer Fläche von rd. 159 m<sup>2</sup> Bildnisse, Dokumente, Notendrucke, Ansichten von Schubert-Stätten sowie diverse Erinnerungstücke - u.a. die Brille des Komponisten - ausgestellt werden können.

3.7 In dem in Wien 19, Döblinger Hauptstraße 92, stehenden Wohnhaus befinden sich die Räumlichkeiten, die Ludwig van Beethoven im Sommer des Jahres 1803 bewohnte. Die Gedenkstätte wurde im Jahr 1970 gegründet. In drei Museumsräumen mit insgesamt etwa 72 m<sup>2</sup> sind Notendrucke sowie zeitgenössische Ansichten von Döbling zu besichtigen.

3.8 Das Haus Wien 19, Probusgasse 6, beherbergt im Hintertrakt u.a. jene Wohn-

räume, in denen sich Ludwig van Beethoven im Herbst 1802 aufhielt. Die in dieser Wohnung befindliche Gedenkstätte wurde im Jahr 1970 eingerichtet. In zwei Räumen mit insgesamt rd. 48 m<sup>2</sup> werden u.a. das "Heiligenstädter Testament" sowie zeitgenössische Ansichten von Heiligenstadt und Grinzing präsentiert.

#### 4. Feststellungen des Kontrollamtes

4.1 Das Kontrollamt hat im Verlauf der gegenständlichen Prüfung die angeführten Musikergedenkstätten einer sicherheitstechnischen Untersuchung unterzogen. Dabei war festzustellen, dass der überwiegende Teil der Gedenkstätten in Wohnhäusern untergebracht war, deren Erhaltung vor allem von privaten Hausverwaltungen oder von städtischen Dienststellen wahrgenommen wurde. Lediglich das Gebäude in Wien 6, Haydn-gasse 19, sowie jenes in Wien 9, Nussdorfer Straße 54 lagen hinsichtlich der Verwaltung und Erhaltung in der Verantwortung sowohl von Wien Museum als auch einer städtischen Dienststelle.

Das Kontrollamt sah davon ab, ordnungsgemäß ausgeführte Anlagen näher zu beschreiben und beschränkte sich vielmehr auf die Darstellung von Unzulänglichkeiten, die Wien Museum Anlass zur Einleitung von Verbesserungsmaßnahmen geben sollte.

4.2 Die von Wien Museum betreuten Räumlichkeiten des Figarohauses wurden im Zuge der Generalsanierung des Gebäudes gemäß den geltenden Vorschriften renoviert. Festzustellen war lediglich, dass der Aufbewahrungsort des Erste-Hilfe-Koffers in einer Gangnische mangels Kennzeichnung nicht offenkundig ersichtlich war. Auffällig war außerdem, dass sich der eher dürftige Inhalt dieses Koffers von der in den übrigen Gedenkstätten vorgefundenen Erste-Hilfe-Ausstattung unterschied. Weiters fiel dem Kontrollamt auf, dass die aushangpflichtigen Gesetze, die in der Arbeitsstätte zur Einsichtnahme durch die Arbeitnehmer aufliegen müssen, nicht vorhanden waren.

Das Kontrollamt empfahl daher die Anbringung einer Kennzeichnung gemäß KennV sowie die Ergänzung des Inhaltes des Erste-Hilfe-Koffers. Weiters wurde empfohlen, die Hausverwaltung an die Erfüllung der Aushangpflicht zu erinnern.

Stellungnahme der "Museen der Stadt Wien" - Wissenschaftliche Anstalt öffentlichen Rechts:

Die angeführte Kennzeichnung des Erste-Hilfe-Koffers und die Ergänzung seines Inhalts wurden inzwischen durchgeführt. Die Hausverwaltung wird auf die Anbringung der aushangpflichtigen Gesetze hingewiesen werden.

4.3 Im Pasqualatihaus war zwar eine Kennzeichnung des Erste-Hilfe-Koffers vorhanden, diese jedoch an einer nicht geeigneten Stelle angebracht. Es wurde die Beseitigung dieser Unzukömmlichkeit empfohlen.

Darüber hinaus wurde der KennV insofern nicht entsprochen, als eine Fluchtwegbeschilderung nicht vorhanden war. Wien Museum erklärte dem Kontrollamt gegenüber, dass der Kennzeichnung des Fluchtweges die Ablehnung der Hausverwaltung wegen der unerwünschten Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes des Stiegenhauses entgegenstünde. Dem Kontrollamt war durchaus bewusst, dass der Versuch eines Mieters, derartige Kennzeichnungen in einem privaten Althaus durchzusetzen, nicht immer von Erfolg gekrönt sein mag. Es empfahl dennoch, im Sinn der Sicherheit der Arbeitnehmer, aber auch der Besucher dieser Gedenkstätte erneut Gespräche mit der Hausverwaltung zwecks Anbringung einer Fluchtwegbeschilderung aufzunehmen.

Die Kennzeichnung des Erste-Hilfe-Koffers wird an geeigneter Stelle erfolgen und mit der Hausverwaltung zwecks Anbringung einer Fluchtwegbeschilderung erneut Verbindung aufgenommen werden.

4.4 Die Johann Strauß - Wohnung wurde im Jahr 1977 umgebaut, für die Arbeiten wurde von der damaligen Magistratsabteilung 35 - Allgemeine baubehördliche Angelegenheiten am 28. Jänner 1977 die Baubewilligung erteilt. Der diesbezügliche Bescheid enthielt u.a. die Auflage, während des Museumsbetriebes die gegen die Fluchtrichtung aufschlagenden Türflügel sowohl der Innen- als auch der Außentüren in fixiertem Zustand stets offen zu halten. Wie das Kontrollamt bei seiner Begehung feststellte, wurde



diese Auflage nicht bei allen Türen erfüllt. So war bei der Eingangs-Doppeltür der in Fluchtrichtung aufschlagende Türflügel geöffnet, der gegen die Fluchtrichtung aufschlagende Flügel hingegen geschlossen. Darüber hinaus besaß der letztere Türflügel keine Vorrichtung, die die geforderte Fixierung ermöglicht hätte.

Außerdem war die Anordnung des Kassenspultes so unvorteilhaft gewählt worden, dass der geöffnete Türflügel einer ordnungsgemäßen und bequemen Kassen- und Verkaufstätigkeit im Weg stand. Der anwesende Museumsangestellte erklärte, dass die Eingangstür geschlossen gehalten werde, um das Eindringen von störenden Gerüchen aus dem Bereich des Stiegenhauses zu verhindern. Das Kontrollamt konnte sich bei seiner Begehung vom Auftreten üblen Geruchs, der aus dem Keller strömte, überzeugen.

Das Kontrollamt empfahl, bescheidgemäß für ein Offenhalten der gegenständlichen Türen während der Betriebszeiten und für eine Fixierungsmöglichkeit der Eingangstür zu sorgen. Darüber hinaus wurde angeregt, die Hausverwaltung auf den - möglicherweise sanitären - Übelstand hinzuweisen und dessen Behebung zu fordern.

Im Einreichplan, der dem zitierten Baubewilligungsbescheid der Magistratsabteilung 35 zu Grunde lag, war neben dem Verkaufsraum eine Personalgarderobe eingetragen. Das Kontrollamt stellte fest, dass dieser Raum in einem späteren Zeitpunkt abgeändert wurde und als Schauraum Verwendung fand. Für diese Konsensänderung lag bei der Magistratsabteilung 37 - Baupolizei keine Bewilligung vor. Das Kontrollamt empfahl daher, nachträglich entsprechende Schritte bei der Behörde einzuleiten.

Schließlich fiel auf, dass in einem der Schauräume über dem Klavier der Deckenputz schadhaft war und sich kleinere Verputzteile im Bereich eines aufgetretenen Risses bereits gelöst hatten. Das Kontrollamt empfahl, Sicherungsarbeiten gegen weiteres Herabfallen loser Verputzteile sowie eine Überprüfung der Decke zu veranlassen.

Für das Offenhalten bzw. Fixieren der gegenständlichen Türen während der Betriebszeiten wird gesorgt und die Hausverwaltung

zur Hintanhaltung der Geruchsbelästigung kontaktiert werden. Ein Antrag betreffend die Änderung der ehemaligen Personalgarde-robe wird bei der Magistratsabteilung 37 eingereicht werden. Lose Teile am Deckenputz wurden inzwischen entfernt, eine Restaurierung der Risse ist vorgesehen.

4.5 In der Gedenkstätte Schubert - Sterbezimmer war die Kennzeichnung des Aufbewahrungsortes des Erste-Hilfe-Koffers irreführend. Im Zuge seiner Begehung ersuchte das Kontrollamt die Museumsangestellte, einen Notfall mit der Notwendigkeit einer Erste-Hilfe-Leistung zu simulieren, an der gekennzeichneten Stelle befand sich jedoch lediglich ein unzureichend ausgestattetes Päckchen, der Erste-Hilfe-Koffer wurde schließlich an einem anderen Platz aufgefunden. Nach der Angabe der Museumsangestellten war erst vor Kurzem ein Personalwechsel erfolgt, daher war sie mit den Besonderheiten der Gedenkstätte noch nicht vertraut.

Die vorgefundene Situation veranlasste das Kontrollamt zur Empfehlung, der KennV zu entsprechen. Darüber hinaus sollte im Zuge eines Personalwechsels eine gründliche Einweisung in die örtlichen und sicherheitstechnisch relevanten Gegebenheiten erfolgen.

Die entsprechende Kennzeichnung des Erste-Hilfe-Koffers wird veranlasst, die sicherheitstechnischen Einweisungen des Aufsichtspersonals sind inzwischen erfolgt.

4.6 Im Haydn - Haus mit Brahms-Gedenkraum war das Erste-Hilfe-Symbol ebenfalls an einer unzureichend geeigneten Stelle angebracht, die Feuerlöschgeräte waren in einer Höhe montiert, die dem vorwiegend weiblichen Museumspersonal die leichte und bequeme Handhabung nicht erlaubte. Das Kontrollamt empfahl die Beseitigung dieser Unzulänglichkeiten.

Im Zuge der Begehung fiel außerdem auf, dass auf der Stiege zum Dachboden Lagerungen vorhanden waren, die den Fluchtweg einengten. Darüber hinaus stellte das

Kontrollamt brennbare Objekte am Dachboden fest. Die Gefährlichkeit dieser unzulässigen Lagerungen wurde durch das Vorhandensein von abgebrannten Zigarettenresten unterstrichen. Das Kontrollamt empfahl die sofortige Entfernung der beschriebenen Lagerungen sowohl von der Stiege als auch vom Dachboden und die Anbringung von Rauchverbotsschildern im Dachbodenbereich.

Die Gedenkstätte besitzt einen Raum, dessen Eignung als Konzertraum von der damaligen Magistratsabteilung 35 im Februar 1986 festgestellt worden war. Der diesbezügliche Bescheid enthielt eine Reihe von Auflagen, die zum überwiegenden Teil erfüllt waren, bei einigen Bescheidauflagen war jedoch Handlungsbedarf gegeben. Vorgeschrieben wurde u.a. das Aufliegen der den Betrieb der Veranstaltungsstätte betreffenden Befunde und Bescheide in der Gedenkstätte, die allerdings nicht vorgelegt werden konnten. Des Weiteren wurde bedungen, dass die zur Ausschmückung und Ausstattung der Räume verwendeten Materialien der Brennbarkeitsklasse B1, der Qualmbildungsklasse Q1 und der Tropfenbildungsklasse Tr1 zu entsprechen haben. Die von der Magistratsabteilung 35 vorgefundenen Vorhänge hatten diesen Vorgaben entsprochen, was durch Atteste einer staatlich autorisierten Prüfanstalt belegt worden war. Das Kontrollamt stellte allerdings fest, dass inzwischen neue Vorhänge aufgehängt worden waren, deren Eignung durch entsprechende Atteste nicht nachgewiesen werden konnte.

Der Bescheid enthielt weiters die Forderung, das Haustor und das Gartentor während der Veranstaltungen in geöffnetem Zustand derart zu fixieren, dass ein Schließen durch Unbefugte nicht möglich ist. Dieser Auflage wurde insofern nicht entsprochen, als das Gartentor zwar eine Feststellmöglichkeit in Form eines Sturmhakens besaß, dieser jedoch durch Unbefugte unschwer geöffnet werden konnte. Das Haustor war nicht arretierbar, da der Sturmhaken um etwa 10 cm zu kurz war.

Schließlich stellte das Kontrollamt fest, dass die Überprüfung der elektrischen Anlagen letztmalig im April 2003 durchgeführt worden war, obwohl die Bescheidauflagen eine jährliche Überprüfung fordern.

Das Kontrollamt empfahl daher, die Pläne und Bescheide in der Gedenkstätte bereitzuhalten, ein Attest für die Unbedenklichkeit der Vorhänge einzuholen, eine für Unbefugte nicht leicht entfernbare Fixierung der Tore anzubringen und die Befundung der elektrischen Anlagen zu initiieren.

Die angeführten Montageänderungen und die Entfernung der Dachbodenlagerungen wurden veranlasst. Vorhangatteste werden eingeholt. Die den Betrieb der Veranstaltungsstätte betreffenden Befunde und Bescheide wurden inzwischen aufgelegt und die Überprüfung der elektrischen Anlagen erledigt.

4.7 Bei der Begehung des Schubert - Geburtshauses mit Stifter-Gedenkraum stellte das Kontrollamt fest, dass sich am Dachboden brennbare und auf der Dachbodenstiege den Fluchtweg einengende Lagerungen befanden. Darüber hinaus war bei diesem Stiegenaufgang - wie auch beim Kellerabgang - kein Handlauf angebracht. Das Kontrollamt empfahl, die notwendigen Arbeiten unverzüglich in Angriff zu nehmen.

Im Erdgeschoß des Gebäudes ist ein Saal situiert, dessen Eignung als Konzertraum von der damaligen Magistratsabteilung 35 im Juli 1986 unter Erteilung verschiedener Auflagen festgestellt worden war. Dem Kontrollamt fiel im Zuge seiner Begehung auf, dass einige Bescheidauflagen nicht erfüllt wurden. So war beispielsweise die lt. Bescheid geforderte Fixierbarkeit des Haustores während Veranstaltungen zwar gegeben, der Sturmhaken konnte jedoch durch Unbefugte leicht ausgehängt werden. Des Weiteren konnten die den Betrieb der Veranstaltungsstätte betreffenden Pläne und Bescheide nicht vorgelegt werden. Die Gartenstiege, die lt. Bescheid den Teil eines der beiden Fluchtwege darstellt, war insofern nicht sicher begehbar, als kein Geländer vorhanden war und daher die Gefahr des Abstürzens bestand.

Die im Bescheid geforderten jährlich von einem befugten Fachmann vorzunehmenden Überprüfungen der elektrischen Anlagen sowie der Gasleitungen und -geräte auf ihre Betriebssicherheit wurden nicht regelmäßig durchgeführt. So war den Unterlagen zu entnehmen, dass die letzte Überprüfung der Elektroanlagen im Jahr 2003, die der Gasanlage im Jahr 2002 stattgefunden hatte.

Das Kontrollamt empfahl, den Bescheidauflagen zu entsprechen und die entsprechenden Veranlassungen zu treffen.

Die Entfernung der angeführten Lagerungen wurde veranlasst, die erforderlichen Handläufe bzw. Geländer wurden in Auftrag gegeben. Die den Betrieb der Veranstaltungsstätten betreffenden Pläne und Bescheide wurden inzwischen aufgelegt, die Überprüfungen der elektrischen Anlagen sowie der Gasleitungen und -geräte bestellt.

4.8 Bei der Begehung des Eroc Hauses fiel auf, dass die Aufhängevorrichtung des Erste-Hilfe-Kastens nicht fachgerecht im Mauerwerk, sondern lediglich im Verputz befestigt war. Dies hatte zur Folge, dass sich bei der Abnahme des Kastens die Befestigungsschrauben samt den dazugehörigen Dübeln aus der Verankerung lösten. Des Weiteren war das Schloss des Sicherungskastens defekt, es bestand daher die Möglichkeit eines unbefugten Zugriffs. Den Bestimmungen der KennV wurde insofern nicht entsprochen, als eine Kennzeichnung des Fluchtweges fehlte.

Dem Kontrollamt fiel bei seiner Begehung weiters auf, dass das Personal-WC den hygienischen Erfordernissen insofern nicht genügte, als sich der Wandverputz in einem schlechten Zustand befand.

Das Kontrollamt empfahl, die Beseitigung der erwähnten Unzukömmlichkeiten unverzüglich in Angriff zu nehmen.

Die Aufhängevorrichtung des Erste-Hilfe-Kastens, das Schloss des Sicherungskastens und der angeführte schadhafte Wandverputz werden in Stand gesetzt, der Fluchtweg wird gekennzeichnet werden.

4.9 Das Kontrollamt stellte bei der Begehung der Beethoven - Wohnung in Heiligenstadt fest, dass eine Kennzeichnung des Fluchtweges nicht vorhanden und die Prüffrist des Feuerlöschers bereits mehr als zwei Monate abgelaufen war.

Aus den in der Magistratsabteilung 37 eingesehenen Unterlagen entnahm das Kontrollamt, dass im Jahr 1994 die Bewilligung für diverse bauliche Änderungen durch die damalige Magistratsabteilung 35 erteilt worden war, wobei die Küche, das Kabinett und ein Zimmer einer Wohnung im Erdgeschoß des Vordertraktes in Archivräume umgewandelt werden sollten. Vorgeschrieben wurde, dass nur Einrichtungsgegenstände aus nicht brennbaren Materialien gelagert werden dürfen. Nach Abschluss der Arbeiten war gemäß dem Bescheid die Vollendung der Bauführung bei der Behörde anzuzeigen.

Das Kontrollamt fand im Zuge seiner Begehung brennbare Lagerungen in den Archivräumen vor, wobei anzumerken ist, dass der Museumsangestellte von der durch die Behörde auferlegten Nutzungsbeschränkung keine Kenntnis hatte. Darüber hinaus wurde ein Raum - in dem eine Kochplatte in Verwendung stand, die unzulässiger Weise auf einer brennbaren Unterlage (Holzteller) aufgestellt war - als Aufenthaltsraum benützt. Weiters war festzustellen, dass Wien Museum die Fertigstellungsanzeige an die Magistratsabteilung 37 nicht erstattet hatte.

Noch während der Prüfung durch das Kontrollamt ließ Wien Museum die brennbaren Lagerungen aus dem Archiv entfernen. Außerdem übermittelte es der Baubehörde ein Schreiben, in dem die Vollendung der seinerzeitigen Bauführung angezeigt wurde. Das Kontrollamt empfahl Wien Museum, die in dieser Gedenkstätte noch verbleibenden Unzukömmlichkeiten einer Beseitigung zuzuführen.

Die Prüfung des Feuerlöschers sowie die Fertigstellungsanzeige an die Magistratsabteilung 37 sind inzwischen erfolgt. Der Fluchtweg wird gekennzeichnet werden.

## 5. Weitere Empfehlungen des Kontrollamtes

5.1 Im Zuge der vom Kontrollamt vorgenommenen Begehungen der Gedenkstätten fiel auf, dass einem Großteil des Museumspersonals das Vorhandensein bzw. die Namen der Sicherheitsvertrauenspersonen nicht bekannt war. Auch konnten Aufzeichnungen über regelmäßig durchgeführte Sicherheitsbegehungen der einzelnen Arbeitsstätten sowie schriftliche Meldungen an den Arbeitgeber von durch Sicherheitsvertrauenspersonen festgestellten Übelständen nicht vorgelegt werden.

Wien Museum hat noch während der Prüfung durch das Kontrollamt die betreffenden Mitarbeiter über die Sicherheitsvertrauenspersonen und deren Aufgabenbereich informiert. Das Kontrollamt empfahl, die von den Sicherheitsvertrauenspersonen durchgeführten Sicherheitsbegehungen und die Meldungen an den Arbeitgeber künftig zu dokumentieren.

Die Namenslisten der Sicherheitsvertrauenspersonen wurden inzwischen ausgegeben und die entsprechenden Dokumentationen der Sicherheitsbegehungen veranlasst.

5.2 Aus den dem Kontrollamt vorgelegten Unterlagen war zu entnehmen, dass Wien Museum die lt. ASchG geforderten externen Sicherheitsfachkräfte, die auf Grund der vorliegenden Bescheinigungen über die nötigen Fachkenntnisse verfügen, im Interesse der Arbeitssicherheit einsetzte. Die über den regelmäßigen Einsatz der Sicherheitsfachkräfte erforderliche Dokumentation konnte dem Kontrollamt auch vorgelegt werden.

Den Sicherheitsfachkräften obliegt die Erarbeitung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente, die für alle Gedenkstätten vorhanden waren. Da das Mozart - Figarohaus in den Jahren 2005/2006 umgebaut wurde, haben sich sowohl die räumlichen Gegebenheiten der Arbeitsstätte als auch die Bedingungen für die Arbeitnehmer wesentlich geändert. Das Kontrollamt empfahl daher, die Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente der von Wien Museum in diesem Haus betreuten Räume zu überarbeiten.

Die Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente wurden inzwischen von den Sicherheitsfachkräften auf den letzten Stand gebracht.

5.3 Wie sich das Kontrollamt überzeugen konnte, waren sämtliche Angestellte in den Gedenkstätten mit der Handhabung von Feuerlöschgeräten vertraut und hatten praktische Übungen mit diesen Geräten absolviert. Defizite erkannte das Kontrollamt insofern, als aufgetretene Unzulänglichkeiten, insbesondere auf dem Gebiet des vorbeugenden Brandschutzes, nicht behoben wurden. Weiters war zu konstatieren, dass die

Vorgangsweise hinsichtlich der Einführung neuer Mitarbeiter (Personalwechsel) in die Besonderheiten der von ihnen zu betreuenden Gedenkstätten einer Verbesserung bedarf. Es wurde daher empfohlen, den beschriebenen Aspekten erhöhtes Augenmerk zuzuwenden.

Auf die angeführten Aspekte wird besonderes Augenmerk gelenkt werden.

5.4 Im Verlauf der Begehungen der Gedenkstätten fiel auf, dass diese auch von größeren Gruppen besucht werden. So konnte beobachtet werden, dass sich mitunter 40 bis 50 Personen in einem einzigen Raum aufhielten, um den Ausführungen des Fremden- bzw. Museumsführers folgen zu können. Dazu bemerkte das Kontrollamt, dass sich die Gedenkstätten vorwiegend in Gebäuden befinden, deren Decken darauf ausgelegt sind, Belastungsansprüchen, wie sie zur Zeit der Errichtung im Wohnbereich auftraten, zu genügen. Dazu kam, dass die betreffenden Althäuser überwiegend eine lange Bestandsdauer aufweisen und daher deren Decken durch Langzeiteinwirkung (Belastung, Feuchtigkeit) beträchtlich an Tragfähigkeit eingebüßt haben könnten.

Wie Wien Museum dem Kontrollamt gegenüber ausführte, seien in den Gedenkstätten keine Belastungsbeschränkungen der Decken angeordnet. Unterlagen über die Berechnung der aktuellen Tragfähigkeit der Decken bzw. über deren Erhaltungszustand konnten dem Kontrollamt nicht vorgewiesen werden. Das Kontrollamt empfahl Wien Museum, Maßnahmen einzuleiten, um die betreffenden Decken untersuchen und deren Tragfähigkeit berechnen zu lassen.

Zum Nachweis der Tragfähigkeit der Decken werden die jeweiligen Hausverwaltungen herangezogen werden.

5.5 In den Sicherungskästen der Gedenkstätten befanden sich Fehlerstromschutzschalter, deren Funktion entweder monatlich bzw. alle sechs Monate - je nach Aufschrift auf diesem Anlagenteil - durch Auslösung zu prüfen waren. Aufzeichnungen und damit Nachweise über die ordnungsgemäße Durchführung dieser erforderlichen Prü-



fungen konnten nicht vorgelegt werden. Das Kontrollamt empfahl daher, die Fehlerstromschutzschalter regelmäßig zu prüfen und darüber entsprechende Aufzeichnungen zu führen.

Die regelmäßigen Prüfungen und Dokumentationen der Fehlerstromschutzschalter wurden veranlasst.

5.6 Im Zuge der Gedenkstättenbegehungen fiel dem Kontrollamt auf, dass die Beschriftungen einer Reihe von Exponaten in Holzkästchen unter Holzdeckeln verborgen waren, die mittels Stahlfedern geschlossen gehalten und vom Besucher zum Lesen des Textes heruntergeklappt werden mussten. Abgesehen davon, dass die Haltefedern einiger dieser Holzdeckel bereits außer Funktion waren, war das Geklapper zuschlagender Deckel - insbesondere beim Museumsbesuch der damit spielenden Schulkinder - für die übrigen Besucher störend. Da anzunehmen ist, dass die Museumsbesucher an der Beschreibung der Schauobjekte interessiert sind, sollten sie nach Meinung des Kontrollamtes nicht gezwungen sein, sich die Informationen durch Herunterklappen von Holzdeckeln zu beschaffen.

Da langfristig gesehen dieser vermeidbare Lärm zu Gunsten einer ungestörten Betrachtung der Ausstellungsstücke beseitigt werden sollte, empfahl das Kontrollamt, defekte Holzklappdeckel zu entfernen und nicht mehr zu ersetzen. Weiters wurde empfohlen, die vom Kontrollamt angestellten Überlegungen in die künftige Gestaltung der Schau Räume einfließen zu lassen.

Bei der mittelfristig vorgesehenen Neugestaltung der Schauräume wird auf die Überlegungen des Kontrollamtes Bedacht genommen werden.

5.7 Die gegenständliche Prüfung ließ darauf schließen, dass einige der aufgezeigten Unzukömmlichkeiten - insbesondere jene in Bezug auf das Erkennen und Beseitigen von Mängeln bzw. Schäden - auf Informationsdefizite des in den Gedenkstätten eingesetzten Personals zurückzuführen waren. Das Kontrollamt regte daher an, das Perso-

nal der Gedenkstätten hinsichtlich der vom Kontrollamt getroffenen Wahrnehmungen zu schulen und den betreffenden Angestellten Checklisten zur Verfügung zu stellen, um damit die interne Kontrolle der Gedenkstätten auf eine einheitliche Basis zu bringen. Schließlich empfahl das Kontrollamt, in regelmäßigen Zeitabständen Begehungen der Gedenkstätten - beispielsweise durch Sachkundige des Facility Managements - vornehmen zu lassen und in diese Kontrollgänge auch die von Wien Museum verwalteten Neben-, Keller- und Dachbodenräume einzuschließen.

Das Aufsichtspersonal wurde inzwischen entsprechend geschult, Checklisten wurden aufgelegt und regelmäßige Begehungen veranlasst.

Die Stellungnahme der geprüften Einrichtung ist den jeweiligen Berichtsabschnitten zugeordnet worden.

Der Kontrollamtsdirektor:

Dr. Erich Hechtner

Wien, im September 2006

## ALLGEMEINE HINWEISE

Soweit in diesem Bericht personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Rundungsdifferenzen bei der Darstellung von Berechnungen wurden nicht ausgeglichen.

## ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

ASchG .....	ArbeitnehmerInnenschutzgesetz
AStV .....	Arbeitsstättenverordnung
KennV.....	Kennzeichnungsverordnung
Wien Museum .....	"Museen der Stadt Wien" - Wissenschaftliche Anstalt öffentlichen Rechts